



Fragestunde Aprilsession 2025

Cramerer betreffend wie weiter nach BGer 1C_170/2024 vom 14. April 2025?

Nach Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) entscheidet die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder für sie eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Im Kanton ist dies das Amt für Raumentwicklung (Art. 1 Abs. 1 Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden [KRVO; BR 801.110]). Gemäss Art. 87 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) überweist die kommunale Baubehörde Gesuche für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (BAB-Gesuch), bei denen sie die Voraussetzungen für eine Baugenehmigung und eine BAB-Genehmigung als erfüllt betrachtet, mit begründetem Antrag auf Erteilung der BAB-Genehmigung der Fachstelle. Andernfalls weist sie das Gesuch von sich aus ab.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 1C_170/2024 vom 14. April 2025 entschieden, dass die Abweisung von BAB-Gesuchen durch die Gemeinden unzulässig sei (vgl. Erwägung 4.3).

Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, wie nach dem vorgenannten Bundesgerichtsentscheid weiter vorzugehen ist.

1. Wie wird der Kanton die Gemeinden darüber informieren, dass Art. 87 Abs. 3 KRG bundesrechtswidrig ist und die Gemeinden demnach BAB-Gesuche nicht mehr von sich aus abweisen dürfen?
2. Welche Auswirkungen hat der vorgenannte Bundesgerichtsentscheid auf die Rechtsbeständigkeit ergangener Entscheidungen von Gemeinden gestützt auf Art. 87 Abs. 3 KRG?
3. Wann beabsichtigt die Regierung, Art. 87 KRG bundesrechtskonform anzupassen?

Grossrat Reto Cramerer, Surava

15. April 2025